D

Hinweise zum Bebauungsplan (Fassung vom 15.Sept.2005)

1 Belange des Denkmalschutzes

Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese umgehend dem zuständigen Landesdenkmalamt zu melden. Die Fundstelle ist vier Werktage nach der Anzeige unberührt zu lassen, wenn nicht das Landesdenkmalamt einer Verkürzung dieser Frist zustimmt (§ 20.1 DSchG). Gegebenenfalls vorhandene Kleindenkmale (z. B. historische Wegweiser, Bildstöcke usw.) sind unverändert an ihrem Standort zu belassen. Sollte eine Veränderung unabweisbar erscheinen, ist diese nur im Benehmen mit dem zuständigen Landesdenkmalamt vorzunehmen. Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

2 Altlasten

Für die im Plangebiet befindlichen Flächen liegen aus der historischen Erkundung keine Hinweise auf Bodenbelastungen vor.

Bei Hinweisen auf bodenfremde Auffüllungen, Materialien oder lokale Verunreinigungen sind die zuständigen Behörden (Amt für Wasser- und Bodenschutz und Gesundheitsamt) unverzüglich zu benachrichtigen. Maßnahmen zur Erkundung, Sanierung und Überwachung sind bei Bedarf zuzulassen. Gegebenenfalls erforderliche Sanierungsmaßnahmen können im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vollzogen werden.

3 Hinweise zur Grünordnung

Wandberankung

Es wird empfohlen, geeignete Wandflächen > 20 qm nach vorheriger Eignungsprüfung mit Rankpflanzen zu begrünen.

Dachwasserableitung / Sickermulden

Die Anlage von Zisternen mit Überlauf in die Kanalisation oder Versickerungsmulden in mit belebtem Oberboden ausgekleideten Rinnen oder Mulden zur Nutzung und Ableitung des unverschmutzten Dachwassers wird empfohlen. Die Eignung des Baugrunds zur Versickerung ist zu prüfen. Die Sickermulden sind mit einer mindestens 30 cm mächtigen Schicht belebten Oberbodens auszukleiden und mit Landschaftsrasen von ca. 5 g/qm anzusäen. Der Bau und Betrieb der Versickerungsmulden hat gemäß dem Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 zu erfolgen. So sind die Mulden mit Rasenansaat zu begrünen und mindestens jährlich zu mähen. Für einen geschlossenen Aufwuchs der Grasnarbe ist zu sorgen. Hochwüchsige und tiefwurzelnde Pflanzen sind zu vermeiden.

Bei der Anlage von Zisternen ist eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang nach der Abwassersatzung bzw. Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Neuhausen erforderlich. Eine Befreiung ist dabei zwingend an die folgenden Bedingungen geknüpft:

1. Sammlung im Kellertank mit Filterung
 (siehe DIN 2001, Ziff. 5.5.4.6, Bau von Zisternen)
2. Vorratsbehälter muß Überlaufleitung erhalten
 (Versickerung, Kanalisation)
3. Vorratsbehälter muß mit Trinkwasser nachgefüllt werden können
 (Wasseruhr, freier Auslauf nach DIN 1988, Teil 4, Abb. 4.2.1)
4. Eigene Wasseruhr bei der Zuleitung von Zisternenwasser, Abtrennung der Zuleitung zur WC-Spülung von der übrigen Hausinstallation.
 Verbindung von Nicht-TW-Leitung mit TW-Leitung ist verboten
 (§ 17 TrinkwV vom 05.12.1990)
5. Schriftliche Verpflichtung des Betreibers, daß keine Verbindung nach Punkt 4 hergestellt ist. Zulassung amtlicher Kontrollen, Überprüfungen und Wasseruntersuchungen jederzeit.

Die Genehmigung erfolgt stets widerruflich.